

Ersatzvornahme

Aktuelle Version: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/ersatzvornahme-33334>

Zitierfähige URL: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/ersatzvornahme-33334/version-256861>

Ausführliche Definition im Online-Lexikon

Vollstreckungsmittel zur Erzwingung [vertretbarer Handlungen](#). Ausführung der dem Verpflichteten obliegenden Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten.

Im *öffentlichen Recht* kann die Ersatzvornahme von der Behörde oder in deren Auftrag ohne bes. Ermächtigung durchgeführt werden; sie muss aber i.Allg. vorher schriftlich angedroht werden (§§ 10, 13 VwVG).

Autoren

Jan-Hendrik Krumme, Referatsleiter Personalwesen, Organisation, Rechts- und Grundsatzangelegenheiten, Sekretariat der Kultusministerkonferenz